

# Strafprozessrecht im Master

Prof. Dr. iur. Marc Thommen



### Prozessgeschichte

07/1977: Eröffnung der Strafuntersuchung

06/1984: Schlussbericht mit Antrag auf Anklageerhebung

12/1983: Anklageerhebung

02/1986: Teilweise Zurückweisung zur Abänderung der Anklage

04/1988: Hauptverhandlung

06/1989: Erstinstanzliches Urteil



### Vorlesungsprogramm

Lektion	Datum	Inhalt
1	Di 23.02.	Einleitung
2	Di 01.03.	Der Anspruch auf Verteidigung
3	Di 08.03	Einschränkungen der Verteidigung
4	Di 15.03.	Freie Beweiswürdigung, Unschuldsvermutung, «in dubio pro reo», Recht auf Konfrontation
5	Di 22.03.	Verbot des Selbstbelastungszwanges, Abwesenheitsverfahren
6	Di 05.04.	Legalitäts- und Opportunitätsprinzip, Strafbefreiung gemäss StGB 52 ff.
7	Di 12.04.	Zwangsmassnahmen (Haft , Überwachung, verdeckte Ermittlung)
8	Di 19.04.	Durchsuchung von Aufzeichnungen, Siegelungsverfahren, Beschlagnahme
9	Di 26.04.	Abgekürztes Verfahren, Streitgespräch mit Dr. iur. Andreas Brunner
10	Di 03.05.	Strafbefehlsverfahren
11	Di 10.05.	Beweisverwertung
12	Di 17.05.	Vortrag von Konrad Jeker (Die Anklage)
13	Di 24.05.	Beschleunigungsgebot, Verhältnis von Voruntersuchungs- und Hauptverfahren
14	Di 31.05.	Strafverfahren auf Bundesebene



### Referatsthemen 1-12

Nr.	Datum	Thema
1	Di 01.03.	Anwalt der ersten Stunde – Luxus oder Unerlässlichkeit?
2		Verteidigung nach Art. 130 f. StPO
3	Di 08.03.	Das Recht auf freien Verkehr mit der Verteidigung und seine Einschränkung
4		Kontaktaufnahme mit Zeugen durch den Verteidiger
5	Di 15.03.	Rechtsprechung des EGMR zum anonymen Belastungszeugen und der Grundsatz der freien Beweiswürdigung
6		Konfrontation von Mitbeschuldigten
7	Di 22.03.	Grundlage und Umfang des Verbots des Selbstbelastungszwanges
8		Das Gesuch um neue Beurteilung bei Abwesenheitsurteilen
9	Di 05.04.	Das Opportunitätsprinzip im Vorverfahren
10		Einstellung des Verfahrens durch die Staatsanwaltschaft
11	Di 12.04.	DNA-Analyse – Grenzen des zulässigen Einsatzes
12		Ersatzmassnahmen zur Haft



### Referatsthemen 13-24

Nr.	Datum	Thema
13	Di 19.04.	Durchsuchung und Beschlagnahme von Daten
14		Selbstständiges Einziehungsverfahren nach 376 ff. StPO
15	Di 26.04.	Streitgespräch mit Dr. iur. Andreas Brunner
16		Abgekürztes Verfahren: Handel mit der Gerechtigkeit?
17	Di 03.05.	Position des Geschädigten im Strafbefehlsverfahren
18		Das Verfahren bei Einsprache gegen Strafbefehle
19	Di 10.05.	Fernwirkung von Beweisverwertungsverboten
20		Verwertung von Zufallsfunden (Durchsuchung, Überwachung)
21	Di 24.05.	Beschleunigungsgebot in BGer/EGMR Rechtsprechung Jennifer Boese
22		In dubio pro reo/duriore im Vorverfahren? Tim Segessemann
23	Di 31.05.	Dissenting Opinion in der höchstrichterlichen Rechtsprechung
24		Das Verfahren vor dem Bundesstrafgericht





Art. 6 Ziff. 1 EMRK

Jede Person hat ein Recht darauf, dass über Streitigkeiten in Bezug auf ihre zivilrechtlichen Ansprüche und Verpflichtungen oder über eine gegen sie erhobene strafrechtliche Anklage von einem unabhängigen und unparteiischen, auf Gesetz beruhenden Gericht in einem fairen Verfahren, öffentlich und innerhalb angemessener Frist verhandelt wird





### Beschleunigungsgebot in Haftsachen

#### Art. 5 EMRK

(3) Jede Person, die nach Absatz 1 Buchstabe c von Festnahme oder Freiheitsentzug betroffen ist, muss **unverzüglich** einem Richter oder einer anderen gesetzlich zur Wahrnehmung richterlicher Aufgaben ermächtigten Person vorgeführt werden; sie hat Anspruch auf ein Urteil innerhalb angemessener Frist oder auf Entlassung während des Verfahrens. Die Entlassung kann von der Leistung einer Sicherheit für das Erscheinen vor Gericht abhängig gemacht werden.





Art. 29 – Allgemeine Verfahrensgarantien

<sup>1</sup> Jede Person hat in Verfahren vor Gerichts- und Verwaltungs- instanzen Anspruch auf gleiche und gerechte Behandlung sowie auf Beurteilung innert angemessener Frist.





Art. 31 – Freiheitsentzug

<sup>3</sup> Jede Person, die in Untersuchungshaft genommen wird, hat Anspruch darauf, unverzüglich einer Richterin oder einem Richter vorgeführt zu werden; die Richterin oder der Richter entscheidet, ob die Person weiterhin in Haft gehalten oder freigelassen wird. Jede Person in Untersuchungshaft hat Anspruch auf ein Urteil innert angemessener Frist.





Art. 5 – Beschleunigungsgebot

<sup>1</sup> Die Strafbehörden nehmen
die Strafverfahren unverzüglich an die Hand und bringen
sie **ohne unbegründete Verzögerung** zum Abschluss.





### Zweck des Beschleunigungsgebotes

"To delay justice is injustice." (William Penn)



"Justice ... delayed is justice denied."

(Martin Luther King, Jr.)





### Zweck des Beschleunigungsgebotes

- Zeitliche Begrenzung der Belastungen durch das Strafverfahren
- Beweissicherung durch zeitnahe Beweiserhebung
- General-/Spezialprävention





## Berechnung der Dauer

### Dauer des Strafverfahrens



Beschuldigte Person erhält Kenntnis vom Verfahren Rechtskräftige Verfahrenserledigung



### Angemessenheit der Dauer

Die Beurteilung erfolgt immer im Lichte der spezifischen Umstände des Einzelfalles:

- Umfang und Komplexität des Falles
- Verhalten Beschuldigter und Behörden
- Bedeutung des Verfahrens für die beschuldigte Person

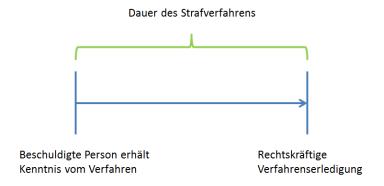


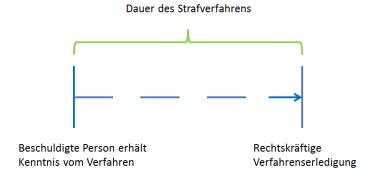


### Arten der Verletzung

 Gesamtdauer völlig unverhältnismässig

 Einzelne Perioden von nicht zu rechtfertigender Untätigkeit







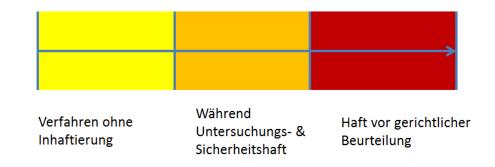
### Qualität des Beschleunigungsgebotes





### Besonderheiten in Haftfällen

Art. 5 – Beschleunigungsgebot <sup>2</sup> Befindet sich eine beschuldigte Person in Haft, so wird ihr Verfahren **vordringlich** durchgeführt.





## Übermässige Haftdauer

Strafverfahren wird nicht genügend vorangetrieben





### Übermässige Haftdauer

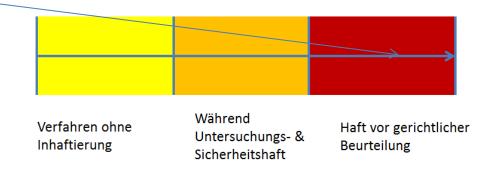
Haftfrist übersteigt die mutmassliche Dauer der zu erwartenden freiheits- entziehenden Sanktion





## Übermässige Haftdauer

Festgenommene Person wird nicht dem Haftrichter vorgeführt.





## Folgen einer Verletzung im Haftverfahren

Folgen einer Verletzung sind gesetzlich nicht geregelt.

- Feststellung der Verletzung
- Kostenfolgen
- Ermahnung Strafbehörden
- Haftentlassungen nur bei krassen, mehrmaligen Verzögerungen



Schwere der Verletzung



### Folgen einer Verletzung

Folgen einer Verletzung sind gesetzlich nicht geregelt.

### BGE 117 IV 124:

- Feststellen der Verletzung im Entscheid
- Berücksichtigung bei der Strafzumessung
- Schadenersatz oder Genugtuung
- Schuldspruch mit Verzicht auf Strafe
- Einstellung des Verfahren (ultima Ration)



Schwere der Verletzung



### Schwere der Verletzung

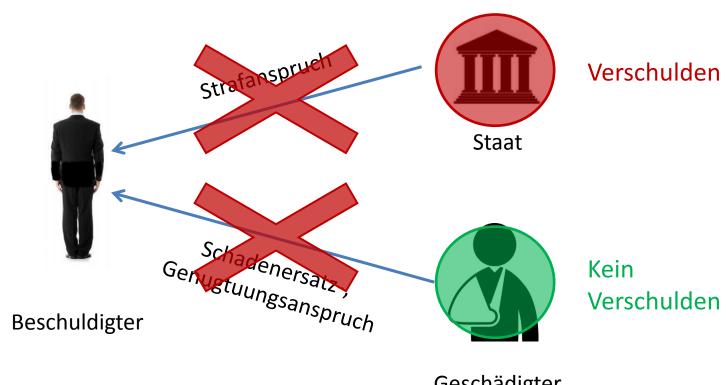
«Zu berücksichtigen ist einerseits, wie schwer der Beschuldigte durch die Verfahrensverzögerung getroffen wurde, andererseits, wie gravierend die ihm vorgeworfenen Straftaten sind und welche Strafe ausgesprochen werden müsste, wenn keine Verletzung des Beschleunigungsgebotes vorliegen würde.»

BGF 117 IV 124 F. 4.e





### Einstellung des Verfahrens



Geschädigter



## Fallbeispiele

Vortrag 21 **«Beschleunigungsgebot in der Rechtsprechung von Bundesgericht und EGMR»** *Jennifer Boese* 



# Verhältnis von Vor- und Hauptverfahren



### Vorverfahren

### Schwerpunkte

- Sachverhaltsfeststellung
- Beweissicherung
- Ausarbeitung der Anklageschrift





## Hauptverfahren



### Schwerpunkte

- Richterliche Beurteilung anhand der Ergebnisse
- Würdigung der Ergebnisse



Vortrag 22

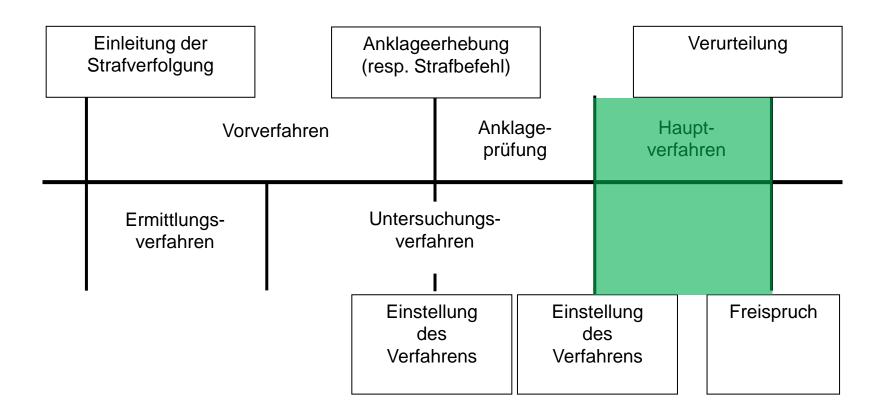
«In dubio pro reo/duriore im

Vorverfahren?»

Tim Segessemann



## Hauptverfahren





### Hauptverhandlung

Art. 343 – Beweisabnahme

- <sup>1</sup> Das Gericht erhebt neue und ergänzt unvollständig erhobene Beweise.
- <sup>2</sup> Es erhebt im Vorverfahren nicht ordnungsgemäss erhobene Beweise nochmals.
- <sup>3</sup> Es erhebt im Vorverfahren ordnungsgemäss erhobene Beweise nochmals, sofern die unmittelbare Kenntnis des Beweismittels für die Urteilsfällung notwendig erscheint.





### Hauptverhandlung

### Art. 343 – Beweisabnahme

- <sup>1</sup> Das Gericht erhebt neue und ergänzt unvollständig erhobene Beweise.
- <sup>2</sup> Es erhebt im Vorverfahren nicht ordnungsgemäss erhobene Beweise nochmals.
- <sup>3</sup> Es erhebt im Vorverfahren ordnungsgemäss erhobene Beweise nochmals, sofern die unmittelbare Kenntnis des Beweismittels für die Urteilsfällung notwendig erscheint.





### Hauptverhandlung

### Art. 343 – Beweisabnahme

- <sup>1</sup> Das Gericht erhebt neue und ergänzt unvollständig erhobene Beweise.
- <sup>2</sup> Es erhebt im Vorverfahren nicht ordnungsgemäss erhobene Beweise nochmals.
- <sup>3</sup> Es erhebt im Vorverfahren ordnungsgemäss erhobene Beweise nochmals, sofern die unmittelbare Kenntnis des Beweismittels für die Urteilsfällung notwendig erscheint.





### Befragung von Zeugen

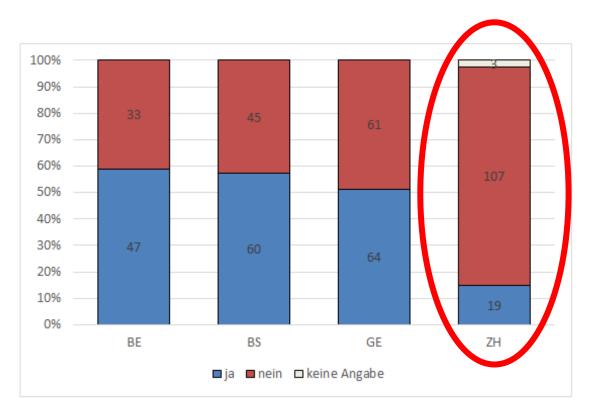


Abbildung 8: Wurden in der Hauptverhandlung Zeugen befragt (Prozente und Anzahl Fälle; getrennt nach Kantonen)?

Trial Observation Project, Prof. Dr. Summers, (publiziert in ZStrR 1/2016, S. 66 f.)



### Anwesenheit der Staatsanwaltschaft

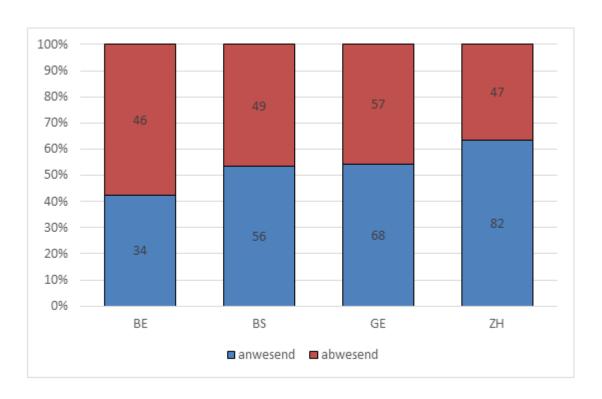


Abbildung 9: Anwesenheit/Abwesenheit der Staatsanwaltschaft in der Hauptverhandlung (Prozente und Anzahl Fälle; getrennt nach Kantonen)

Trial Observation Project, Prof. Dr. Summers, (publiziert in ZStrR 1/2016, S. 66 f.)



# Zweiteilung der Hauptverhandlung



## Streit unter Tamilen: Beweise genügen

Bern Das Regionalgericht in Bern folgte den Anträgen des Staatsanwalts: Es war der angeschuldigte Tamile, der an einem Fest einen Landsmann niedergestochen hatte.



Ein Tamile soll im Jahr 2012 einen Mann mit einem Messer schwer verletzt haben. Nun steht er vor Gericht. Bild: Keystone



## Zweiteilung der Hauptverhandlung

Art. 342 – Zweiteilung der Hauptverhandlung

<sup>1</sup> Das Gericht kann auf Antrag der beschuldigten Person oder der Staatsanwaltschaft oder von Amtes wegen die Hauptverhandlung zweiteilen; dabei kann es bestimmen, dass:







## Schuldinterlokut (StPO 342 I a)

Art. 342 – Zweiteilung der Hauptverhandlung

a) in einem erstenVerfahrensteil nur die Tatund die Schuldfrage,

in einem zweiten die Folgen eines Schuld- oder Freispruchs behandelt werden;





## Schuldinterlokut (StPO 342 I a)

Art. 342 – Zweiteilung der Hauptverhandlung

a) in einem ersten Verfahrensteil nur die Tatund die Schuldfrage,

in einem zweiten die Folgen eines Schuld- oder Freispruchs behandelt werden;





## Jury Trial – Schwurgericht

«The Trial of all Crimes...shall be by Jury»U.S. Const. art. III, §2, cl. 3





## Tatinterlokut (StPO 342 I b)

Art. 342 – Zweiteilung der Hauptverhandlung

b) in einem ersten
Verfahrensteil nur die
Tatfrage und in einem
zweiten die Schuldfrage
sowie die Folgen eines
Schuld- oder Freispruchs
behandelt werden.





## Tatinterlokut (StPO 342 I b)

Art. 342 – Zweiteilung der Hauptverhandlung

b) in einem ersten
Verfahrensteil nur die
Tatfrage und in einem
zweiten die Schuldfrage
sowie die Folgen eines
Schuld- oder Freispruchs
behandelt werden.





## Sinn?

Art. 342 – Zweiteilung der Hauptverhandlung

<sup>3</sup> Bei einer Zweiteilung dürfen die persönlichen Verhältnisse der beschuldigten Person nur im Falle eines Schuldspruchs zum Gegenstand der Hauptverhandlung gemacht werden, es sei denn, dass sie für die Frage des objektiven oder subjektiven Tatbestandes von Bedeutung sind.





## Sinn?

#### Vorteile

- Persönlichkeitsschutz
   (Vorstrafen, Vorleben, psychiatrisches
   Gutachten)
- Kein Eventualplädoyer zu Sanktion
- Verfahrensökonomie

#### **Nachteile**

- DoppelrelevanteBeweismittel
- Verfahrensökonomie



## Übungsfälle



## Prozessgeschichte

07/1977: Eröffnung der Strafuntersuchung

06/1984: Schlussbericht mit Antrag auf Anklageerhebung

12/1983: Anklageerhebung

02/1986: Teilweise Zurückweisung zur Abänderung der Anklage

04/1988: Hauptverhandlung

06/1989: Erstinstanzliches Urteil



## Übungsfall 1a

Dem Beschuldigten X, der sich in Untersuchungshaft befindet, werden mehrere schwere Sexualdelikte vorgeworfen. Die Strafuntersuchung ist nahezu abgeschlossen, es steht jedoch noch die psychiatrische Begutachtung aus. Der bestellte Psychiater erklärt sich sechs Monate später für befangen, weil er beim Aktenstudium bemerkt, dass er die Opfer persönlich kennt.

Liegt ein Verstoss gegen das Beschleunigungsgebot vor und welche Auswirkungen hätte ein solcher Verstoss?



## Übungsfall 1b

Anschliessend ernennt die Staatsanwaltschaft einen anderen Sachverständigen, der für die Fertigstellung des Gutachtens sieben Monate benötigen wird. Der Beschuldigte X schlägt einen anderen Sachverständigen vor, der das Gutachten deutlich schneller erstellen würde. Die Staatsanwaltschaft lehnt dies ab, weil der vorgeschlagene Sachverständige über weniger Erfahrung im entsprechenden Bereich verfügt.

Verstösst die Staatsanwaltschaft gegen das Beschleunigungsgebot, wenn sie den Sachverständigen bestellt, der längere Zeit benötigt?



## Übungsfall 2

Otmar ist Zeuge in einem Strafverfahren gegen Hilmar wegen Insiderhandels. Otmar, der als Angestellter eines multinationalen Handelsunternehmens in Boston arbeitet, erklärt, er sei erst in zwei Jahren bereit, in der Schweiz auszusagen, da er dann pensioniert sei und wieder in die Schweiz zurückkehre. Die Staatsanwaltschaft ist einverstanden und lässt das Verfahren zwei Jahre liegen. Ist dieses Vorgehen mit dem Beschleunigungsgebot vereinbar?



## Übungsfall 3

Der Beschuldigte Ferdinand wird während der erstinstanzlichen Hauptverhandlung einvernommen. Dabei verspürt er grosse Reue über seinen bisherigen Lebenswandel und gesteht, er habe ausserdem noch seine Nachbarin umgebracht und halte derzeit fünf Kinder in seinem Keller gefangen.

Können diese neuen Straftaten im selben Strafverfahren beurteilt werden?



# Strafprozessrecht im Master

Prof. Dr. iur. Marc Thommen